

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

16. SONDERNUMMER

Studienjahr 2012/13

Ausgegeben am 19. 12. 2012

12.b Stück

Gründungserklärung Zentrum für Europäisches Privatrecht (ZEP)

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at



I. Einleitung

Allgemeines

Die Universität Graz kann im Bereich der Erforschung der Wechselbeziehungen zwischen nationalem Privatrecht und europäischem Privatrecht herausragende Expertise vorweisen. Diese Kompetenzen werden in einem „Zentrum für Europäisches Privatrecht“ gebündelt.

Gründungsgeschichte

Im Rahmen einer Kooperation zwischen der Universität Graz und der ÖAW, die mit der Kooperationsvereinbarung vom 29.11.2012 institutionalisiert worden ist, sollen die Kompetenzen des Instituts für Europäisches Schadenersatzrecht (ESR/ETL) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz im Bereich rechtsvergleichender Forschung zusammengeführt werden, um in der Folge noch besser und effizienter internationale Spitzenforschung im Bereich des Schadenersatz- und Versicherungsrechts leisten zu können. Dies ist ein Forschungsbereich, der schon bisher in Graz in besonderem Maße verankert war und dessen weitere Intensivierung zur weiteren Schärfung des Forschungsprofils der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dienen soll.

Kooperationen innerhalb der Universität Graz

Die Aufgabenstellung des Zentrums für Europäisches Privatrecht ist auf rechtswissenschaftliche Fragestellungen fokussiert. Im Rahmen dieses Aufgabenbereichs bietet es allen Mitgliedern der Universität die Zusammenarbeit und die Möglichkeit der Einbindung in internationale Forschung an.

Außeruniversitäre Kooperationen

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht ist Anlaufstelle und Kooperationspartner für andere wissenschaftlichen Einrichtungen und für Partner aus der Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.



II. Ziele

Allgemeines

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht versteht sich als Plattform der Universität Graz zur Bearbeitung privatrechtlicher Fragestellungen in einem grenzüberschreitenden, europäischen Kontext. Der europäische Kontext ist von zentraler Bedeutung, da das Privatrecht der Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße von EU-Primär- und Sekundär-Recht geprägt wird und das nationale wie das EU-Recht ein komplexes Mehrebenensystem auch im Bereich des Privatrechts bilden. Viele Bereiche des Privatrechts, wie etwa das Vertragsrecht, das Internationale Privatrecht, das Recht der Kreditsicherheiten, das Schadenersatzrecht, das Recht der grenzüberschreitenden Fusionen und Gesellschaftsbewegungen, werden in Zukunft von neuen Gesetzgebungsinitiativen der EU betroffen sein, für die im Vorfeld umfassende rechtswissenschaftliche Forschungsarbeit erforderlich ist, die auch von der EU-Kommission eingefordert wird.

Das Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht versammelte schon bisher eine große Gruppe von ForscherInnen, die sich in Forschungsprojekten unterschiedlichen Zuschnitts, bis hin zu einem EU-weiten Network of Excellence (Common Principles of European Contract Law), verschiedenen Themen des europäischen Privatrechts widmeten und hierzu auch internationale Kooperationen pflegten und pflegen. Es macht daher Sinn an einem großen Universitätsstandort wie in Graz die Expertise in diesem wichtigen Forschungsbereich in einem Zentrum weiter zu bündeln, zu vergrößern und nach außen hin sichtbar zu machen. Das ZEP könnte in Zukunft anstreben, insbesondere im Vergleich mit anderen österreichischen Fakultäten, in diesem Rechtsbereich eine Führungsrolle zu übernehmen.

In diesem inhaltlichen Rahmen wird es in Lehre und Forschung Tätigkeiten entfalten. Diese Tätigkeiten werden von den MitarbeiterInnen des Zentrums, von qualifizierten Angehörigen der Universität Graz, den MitarbeiterInnen des ESR und von nationalen und internationalen Kooperationspartnern des Zentrums für Europäisches Privatrecht ausgeübt werden.



Unabhängig von einer noch abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung wird festgehalten, dass die im zwischen der Universität Graz und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am 29.11.2012 abgeschlossenen Kooperationsvertrag (ESR) vereinbarten Verpflichtungen und Ziele durch das ZEP jedenfalls zu erfüllen sind.

Lehre

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht wird gemeinsam mit dem ESR ein Doktoratsprogramm im Europäischen Privatrecht entwickeln und als DK-plus-Antrag beim FWF einreichen.

Betreuung des Doktoratsprogramms „Europäisches Privatrecht“

Forschung

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht wird gemeinsam mit dem ESR Forschungsprojekte im Bereich des europäischen Schadenersatzrechts entwickeln und dafür Drittmittel einwerben. Dabei wird das Zentrum für Europäisches Privatrecht Zugang zum europäischen und internationalen Netzwerk von Forschern und Institutionen, über die das ESR verfügt, erhalten. Neben dem Schadenersatzrecht wird das Zentrum ein bis zwei weitere Spezialisierungsbereiche aufbauen, in denen es vertieft und international vernetzt tätig wird sowie Drittmittelprojekt entwickelt (zB Europäisches Vertrags- und Verbraucherschutzrecht).

III. Rechtlicher & organisatorischer Rahmen

Rechtsform und institutionelle Zuordnung

Gemäß § 15 Organisationsplan der Universität Graz richtet das Rektorat das Zentrum für Europäisches Privatrecht als fakultäres Zentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein. Hinsichtlich der Indikatoren des Leistungsbudgets wird das Zentrum für Europäisches Privatrecht dem Wissenschaftszweig der Rechtswissenschaften zugeordnet.



Das Zentrum für Europäisches Privatrecht wird durch eine/n bevollmächtigte/n LeiterIn repräsentiert.

Leitung

Dem Leiter/der Leiterin des Zentrums für Europäisches Privatrecht obliegen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung des Zentrums sowie die Außenvertretung. Zur Wahrnehmung dieser Pflichten erteilt der Rektor/die Rektorin dem Leiter/der Leiterin des Zentrums eine Bevollmächtigung gem § 28 UG iVm der Bevollmächtigungsrichtlinie der Universität Graz.

Stellvertretung

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Zentrums für Europäisches Privatrecht einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Dieser/Diese vertritt im Falle der Verhinderung des Leiters/der Leiterin das Zentrum bis zur Bestellung eines/einer interimistischen oder neuen LeiterIn.

Zuordnung von Personal

MitarbeiterInnen des Zentrums, die kooperierenden Einheiten innerhalb der Universität Graz angehören („Stammpersonal“), verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademische Einheiten der Universität Graz zugeordnet und den jeweiligen LeiterInnen der akademischen Einheiten bzw. Organisationseinheiten gegenüber weisungsgebunden. Die Erbringung von (Forschungs-) Leistungen des „Stammpersonals“ am Zentrum für Europäisches Privatrecht setzt eine Vereinbarung zwischen dem/der Dienstvorgesetzten an der akademischen Einheit, dem/der Leiterin des Zentrums für Europäisches Privatrecht und dem/der betroffenen MitarbeiterIn voraus. In dieser Vereinbarung ist auch der prozentuelle Anteil der Arbeitszeit festzulegen, der für Forschung am Zentrum gewidmet ist.

Die Forschungsleistungen des Zentrums für Europäisches Privatrecht, die von „Stammpersonal“ der Universität Graz erbracht werden, werden entsprechend der organisatorischen Zuordnung der beteiligten MitarbeiterInnen den Stamminstituten zugerechnet.



Scientific Board (wissenschaftlicher Beirat)

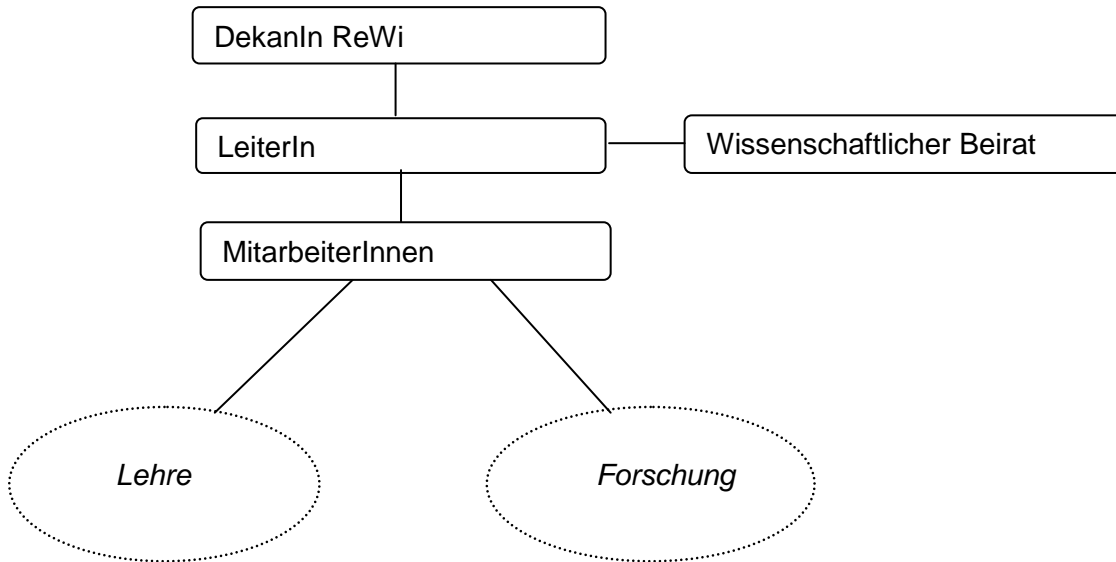
Dem Leiter/der Leiterin des Zentrums für Europäisches Privatrecht steht ein Beirat als beratendes Gremium zur Seite. Dieser Beirat besteht aus 5 Personen, von denen mindestens 1 und höchstens 3 Mitglieder der Universität Graz sind. Daneben sollen weitere Personen, die dem Aufgabenfeld des Zentrums für Europäisches Privatrecht durch ihre wissenschaftliche Arbeit verbunden sind, in den Beirat berufen werden. Jedenfalls soll der Direktor des ESR/ETL der ÖAW dem Beirat angehören. Alle Mitglieder werden vom Rektor/der Rektorin der Universität Graz über Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Zentrums für Europäisches Privatrecht berufen.

Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Zentrums für Europäisches Privatrecht bei der Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben. Zu diesem Zweck findet wenigstens einmal jährlich ein Treffen des Beirates statt, in dessen Vorfeld der Beirat über die Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres zu informieren ist. Davon abgesehen kann der Leiter/die Leiterin des Zentrums für Europäisches Privatrecht beliebig oft zu weiteren Treffen einladen oder Konsultationen auf anderem geeigneten Wege führen.

Arbeitsstrukturen

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht verfolgt seine Ziele im Rahmen von Projekten, die oftmals Gegenstand von Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sind. MitarbeiterInnen des Zentrums für Europäisches Privatrecht werden einem oder mehreren dieser Projekte zugeordnet und verrichten ihre Tätigkeiten nach dem jeweiligen Projektplan.

Organigrammdarstellung



Ersteinrichtung, Erstausrüstung und Adaptierungen

Für die Unterbringung des Zentrums für Europäisches Privatrecht werden diesem von der Universität Graz geeignete Räume zur Verfügung gestellt. Die Universität Graz sorgt auch für die Anbindung an das Internet und an das Telefonnetz. Die EDV-Arbeitsplätze des Zentrums für Europäisches Privatrecht werden mit Campuslizenzen für die Software ausgestattet. Mietaufwendungen und Betriebskosten werden von der Universität Graz übernommen. Weitere Unterstützungen sind in der Ziel- und Leistungsvereinbarung festzuhalten.

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht ist berechtigt und verpflichtet, die universitäre Infrastruktur wie Personalressort, Rechnungswesen, Universitätsbibliothekssystem und allgemeine Verwaltungsabteilungen (Gebäude und Technik, ZID) zu nutzen. In der Gründungsphase sollen verstärkt Beratungsleistungen dieser Stellen in Anspruch genommen werden, Zugänge zum Verwaltungssystem der Universität Graz geschaffen und eine individuelle Einschulung (zB SAP) kostenfrei zu Verfügung gestellt werden.



Servicierung und Kostenersätze

Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität Graz zur Durchführung der Vorhaben gemäß §§ 26 – 28 UG 2002 am Zentrum für Europäisches Privatrecht ist ein Kostenersatz nach den Vorschriften der Kostenersatzrichtlinie für Vorhaben nach §§ 26 – 28 UG 2002 idgF zu leisten.

Alle über die unter „Ersteinrichtung, Erstausrüstung und Adaptierungen“ genannten Leistungen hinausgehenden Zuschüsse der Universität Graz an das Zentrum für Europäisches Privatrecht sind im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem/der LeiterIn des Zentrum und dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gesondert zu vereinbaren. Leistungen des Zentrums für Europäisches Privatrecht für die Universität Graz und die finanzielle Bedeckung dieser dem Zentrum für Europäisches Privatrecht entstandenen Kosten sind im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung zu spezifizieren.

Die Universität Graz behält sich vor, im Falle einer budgetären Unterdeckung durch fehlende oder zu geringe Einnahmen des Zentrums für Europäisches Privatrecht, für die Abdeckung von offenen Verbindlichkeiten des Zentrums für Europäisches Privatrecht sämtliches diesem zugeordnete Vermögen/Kapital oder die nach den Bestimmungen des UG 2002 geeigneten Deckungsfonds und Berufungszusagen heranzuziehen.

Der/die LeiterIn des Zentrums für Europäisches Privatrecht hat im Falle einer budgetären Unterdeckung dem Rektorat unverzüglich ein Sanierungskonzept und/oder Art und Weise der Abdeckung vorzulegen.

Dem Zentrum für Europäisches Privatrecht stehen die Services und Dienstleistungen der Universität Graz zur Verfügung. Die Kostenersatzrichtlinie für Vorhaben nach §§ 26 – 28 UG 2002 kommt in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.



Qualitätsmanagement / Evaluierung

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht unterliegt in vollem Umfang den Qualitätsmanagement Richtlinien der Universität Graz. Die erste Evaluierung des Zentrums erfolgt so zeitgerecht, dass nach 3 Jahren Laufzeit ein Evaluierungsergebnis vorliegt. Der Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung hat daher so zeitgerecht zu erfolgen, dass eine rechtzeitige Evaluierung möglich ist.

Inkrafttreten

Die Gründung des gegenständlichen Zentrums erfolgt befristet für einen Zeitraum von drei Jahren unter der aufschiebenden Bedingung der schriftlichen Kostenübernahme des BMWF hinsichtlich der Finanzierung aller aus der zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Graz abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 29.11.2012 entstehenden Kosten, frühestens mit 1.1.2013. Für den Fall einer nicht oder nicht vollständigen Finanzierung der mit der genannten Kooperation verbundenen Kosten durch das BMWF erlangt diese Gründungserklärung keine Gültigkeit oder erlischt eine zwischenzeitlich eingetretene Gültigkeit.

Eine Fortführung des Zentrums kann in Abstimmung mit dem Dekan vom Rektorat beschlossen werden.